Amtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG

für den Neubau der Entlastungsstraße Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn im Zuge der B 426

Auf Antrag von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Heppenheim ist der Plan für die Entlastungsstraße Ober-Ramstadt/Hahn einschließlich der Realisierung landschaftspflegerischer Maßnahmen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) am 21. April 2022 – Geschäftszeichen VI 1-E-061-k-06#2.201 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStrG i.V.m. §§ 72 ff. HVwVfG).

Für das Vorhaben wurde bereits die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens (UF2634) beantragt.

I. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau der Entlastungsstraße im Norden von Hahn mit einer Länge: 1,832 km und der damit verbundenen folgenden Maßnahmen:
Herstellung eines Retentionsbodenfilterbeckens, Errichtung von drei Bauwerken (eine Stützwand, eine Brücke im Zuge der B 426 neu über den Radweg und eine Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges über die B 426 neu) und landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen.

II. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

– Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG).

– Die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope, Streuobstwiesen und naturnahen Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotope zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

2. Forstrechtliche Genehmigungen

– Die Genehmigung für die dauerhafte und temporäre Nutzungsänderung von Wald wird erteilt (§ 12 HWaldG i.V.m. § 9 BWaldG).

– Die Genehmigung zur teilweisen Aufforstung durch den Aufbau eines strukturreichen Waldrandes mit Waldsaum auf einer Fläche von 370 m² auf der Gemarkung Wembach (Stadt Ober-Ramstadt), Flur 2, Flurstücke 486, 487 und 446 wird erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG i.V.m. § 10 BWaldG).

3. Wasserrechtliche Entscheidungen

Folgende Gewässerausbauten werden planfestgestellt (§ 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG): Renaturierung des Wembachs auf einer Länge von ca. 250 m, Verlegung eines Entwässerungsgrabens auf einer Länge von ca. 190 m, Öffnung einer verrohrten Quelle und Zuleitung zum Entwässerungsgraben.

4. Raumordnungsrechtliche Entscheidungen

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundene Abweichung von dem betroffenen Ziel des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächenplans 2010 (StAnz. 42/2011 S. 1311) „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ (Z10.1-10) in einem Umfang von ca. 10,8 ha wird zugelassen (§ 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 Abs. 3 HLPG).

III. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

Dem Träger der Straßenbaulast wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den Straßenflächen der B 426 neu gesammelte abfließende Niederschlagswasser über Entwässerungseinrichtungen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen als Notüberlauf bei den Einleitstellen 1, 2 und 5 (aus den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 5) sowie mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von maximal 18,7 l/s über das Retentionsfilterbecken bei Einleitstelle 3 (aus den Entwässerungsabschnitten 3 und 4) in den namenlosen Entwässerungsgraben einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).

Zudem wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den Straßenflächen der B 426 neu gesammelte abfließende Niederschlagswasser aus den Entwässerungsabschnitten 1, 2 und 5 über das angrenzende Bankett und die Böschung und die Versickerungsmulden in das Grundwasser einzuleiten (zu versickern) (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).

IV. Straßenrechtliche Entscheidung

Widmung

Die im Zuge der Bundesstraße 426 neu zu bauenden Teilstrecken (Gesamtlänge: 1,794 km) und neu gebauten Äste des Kreisverkehrsplatzes (Länge: 0,142 km) in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, werden mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr als Bundesstraße gewidmet (§ 2 Abs. 1 und 6 FStrG).

Die im Zuge der Landesstraße 3477 neu zu bauende Teilstrecke (Gesamtlänge: 0,118 km) in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, wird mit Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr als Landesstraße gewidmet (§ 4 Abs. 1 und § 6a HStrG).

Abstufungen

Eine bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 426 alt (Gesamtlänge: 0,173 km) und die im Zuge der bisherigen Bundesstraße 426 alt verlaufenden Äste des Kreisverkehrsplatzes (Länge: 0,095 km) in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, werden mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecke) in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 HStrG).

Bisherige Teilstrecken der Bundesstraße 426 alt (Gesamtlänge: 0,758 km; Ortsdurchfahrt) in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, werden mit Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck (Verkehrsübergabe der Neubaustrecke) in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG)

Einziehung

Bisherige Teilstrecken der Bundesstraße 426 alt (Gesamtlänge: 0,437 km) in der Gemarkung der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Hahn, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, werden mit Verkehrsübergabe der Neubaustrecke für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und mit der Sperrung eingezogen (§ 2 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 FStrG).

V. Nebenbestimmungen, Auflagen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Naturschutz und zum Gewässerschutz.

VI. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41–43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 3 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:
Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschuss unter Ziffer A.I. genannten Unterlagen) werden in der Stadt Ober-Ramstadt und in der Stadt Reinheim nach ortsüblicher/öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungsurkunde zugestellt wurde.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan kann in der Zeit vom **27. Mai bis einschließlich 10. Juni 2022**
im Internet auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen (https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung)
und

in der **Stadtverwaltung Ober-Ramstadt,** Darmstädter Straße 29, 64372 Ober-Ramstadt, 2. OG, Fachbereich Bauen, Liegenschaften, Energie, Umwelt vor Zimmer 207

während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr (nur nach vorheriger Terminvereinbarung*)
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr (nur nach vorheriger Terminvereinbarung*)

*unter Tel.: 06154-702310 oder -702300

sowie

in der **Stadtverwaltung Reinheim,** Cestasplatz 1, Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 108, Frau Rück, Tel.: 06162/805502

während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden. In der Stadtverwaltung Ober-Ramstadt und in der Stadtverwaltung Reinheim liegen jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes aus.

Corona-Regelung Stadt Ober-Ramstadt ab dem 02.04.2022:

Der Zugang zum Rathaus erfolgt weiterhin über den Seiteneingang in der Darmstädter Straße. Der Bürgerservice verbleibt im Sitzungszimmer 4. Dort müssen sich die Besucher anmelden und werden dann hereingelassen (Klingel auf der rechten Seite). Darüber hinaus besteht in den Publikumsbereichen innerhalb der städtischen Gebäude die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (OP- oder FFP2-Maske).

Corona-Regelung der Stadt Reinheim:

Aufgrund der derzeitigen Corona-Beschränkungen wird auf die Notwendigkeit der vorherigen telefonischen Vereinbarung hingewiesen. Die Termine können unter Tel.-Nr.: 06162 – 805-502 oder 06162 – 805-501 zu den Dienststunden vereinbart werden. Während der Dienststunden und bei geschlossener Eingangstür der Verwaltung kann durch „Klingeln“ oder auf „telefonischen Zuruf“ die Tür geöffnet werden.

Das Betreten des Rathauses ist ausschließlich mit einem Mund-/Nasenschutz und Desinfektion der Hände erlaubt. Sollte keine Maske vorhanden sein, wird am Empfang ein Einmal-Mund-/Nasenschutz zur Verfügung gestellt. Per E-Mail kann unter bauamt@reinheim.de ebenfalls Kontakt mit der Verwaltung aufgenommen werden.

Denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (vgl. § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

Wiesbaden, den 05.05.2022

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
VI 1-E-061-k-06#2.201

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pfungstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt hat in ihrer Sitzung am 09.05.2022 die Entschädigungssatzung der Stadt Pfungstadt einstimmig beschlossen.

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Entschädigungssatzung finden Sie ab dem 21.05.2022 unter www.pfungstadt.de/bekanntmachungen.

Jetzt für
100% Menschenwürde
und 0% Hass spenden.
Stiftung gegen Rassismus
Evangelische Bank
IBAN: DE14 5206 0410 0004 1206 04
BIC: GENODEF1EK1
Herzlichen Dank!
stiftung-gegen-rassismus.de
ZUSAMMEN 100% MENSCHENWÜRDE GEGEN RASSISMUS

Ein Klick macht Sie zum Spezialisten!
Ob Gesundheit oder Urlaub, Auto oder Bauen, Beruf oder das aktuelle Geschehen vor Ort: auf den Themenseiten Ihrer Zeitung finden Sie auf (fast) jede Frage eine Antwort.
Ihr Klick zum Wissen:
spezial.allgemeine-zeitung.de
spezial.wiesbadener-kurier.de
spezial.echo-online.de
VRM
Wir bewegen.

Nur zum internen Gebrauch, bereitgestellt von der VRM - erzeugt am 23.05.2022